

A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLVIII. —

Breslau, den 30. November 1825.

Al^lgemeine Ges^h-Sammlung.

Das 20. Stück der Ges^hsammlung enthält die Allerhöchsten Kabinetsorders unter:

- (No. 975.) vom 31. August d. J. wegen Uebertragung des Vorsixes im Staats-Rath^e an des Herzogs Carl von Mecklenburg Hoheit;
- (No. 976.) vom 22. October d. J. betreffend das Verfahren beim Aufgebot verlorener oder vernichteter Staats-Papiere, und
- (No. 977.) vom 8. November d. J. betreffend die neue Zusammensetzung der Abtheilungen des Staatsrath^e.

Bekanntmachung.

Von gehörig verifizirten Neumärkschen Interims-scheinen zahlt die Staats-Schulden-Zilgungs-Kasse hieselbst, Tauben-Straße No. 30. am 2ten Januar 1826 und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Fest-Tage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats, täglich

- 1) die halbjährigen Zinsen für die Zeit vom 1sten Julius bis letzten December 1825 gegen Zurückgabe des Coupons Series I. No. 8.
- 2) zugleich aber auch die ältern nicht abgehobenen Zinsen
 - a) aus der Periode vom 1. Januar 1822 bis 1. Julius 1825 gegen Zurückgabe der darüber sprechenden Zins-Coupons Series I. No. 1 bis 7,
 - b) und aus der Periode vom 1. Julius 1818 bis letzten December 1821 gegen Zurückgabe der darüber auf blauen Papier ausgestellten Zins-Bescheinigungen.

Wer Zinsen von mehreren Interims-scheinen und verschiedenen Perioden zu fordern hat, clasificirt sie nach Zins-Bescheinigung und Zins-Coupons, letztere aber

wiederum sowohl nach der Verfallzeit als den àpoints, und übergiebt solche der Staats-Schulden-Dilgungs-Kasse mittelst eines aufzurechnenden Verzeichnisses derselben.

II. Mit dieser Zins-Zahlung wird die Ausreichung neuer Zins-Coupons Series II. No. 1 bis 8 verbunden, welche die Zinsen vom 1. Januar 1826 bis letzten December 1829 umfassen. Sie erfolgt an den oben bezeichneten Tagen bei der Controlle der Staats-Papiere ebenfalls No. 30 Tauben-Straße. Es sind ihr aber dabei die Interimscheine, damit auf denselben die neuen Zins-Coupons abgestempelt werden können, - im Original mittelst einer Nota vorzulegen, zu welcher sie die gedruckten Formulare schon gegenwärtig unentgeltlich verabreicht.

III. Die unterzeichnete Haupt-Verwaltung glaubt sich für die Zukunft der besonderen Bekanntmachung überheben zu können, wodurch die Inhaber Neumärkischer Interimscheine bisher von einem halben Jahre zum andern zur Erhebung ihrer Zinsen aufgefordert sind, und erfordert also dieselbe hiemit zum letzten Male, indem auf jedem Zins-Coupon nicht allein der Ort und die Zeit der Zahlung, sondern auch die nachtheiligen Folgen der versäumten Erhebung ausgedrückt sind. Nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 §. 17. G. S. No. 577. verlieren nämlich diese Coupons ihren Werth und sind völlig ungültig, wenn sie von der Verfallzeit ab gerechnet, innerhalb 4 Jahren nicht realisiert werden, weshalb also zunächst der Zins-Coupon Series I. No. 1. mit Ende Junius 1826 und so weiter die darauf folgenden von einem halben Jahre zum andern verfallen.

IV. Im Allgemeinen ist noch zu bemerken, daß nach einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerium getroffenen Vereinigung fällige noch nicht präcludirte Zins-Coupons von Neumärkischen Interimscheinen bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen an Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes angenommen werden.

V. Da die Beamten, so wenig der Controlle der Staats-Papiere als der Staats-Schulden-Dilgungs-Kasse, sich über ihre bei der Zins-Zahlung oder Ausreichung der neuen Zins-Coupons eintretenden Amts-Berichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel oder gar auf Uebersendung von Zins-Coupons und Zinsen einlassen können, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen, und die ihnen dabei etwa zukommenden Papiere zurück zu senden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden selbst gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Agent Herr Bloch hieselbst Behrenstraße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntshaft fehlt, dergleichen Geschäfte zu übernehmen.

Berlin den 30. October 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schüze. Beelitz. Deeh. v. Kochow.

Der Deputirte der Neumarkt: (gez.) v. Romberg.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Der Herr General-Direktor der Steuern hat unterm 9ten September c. bestimmt, daß solche Auktionatoren, denen die Erlaubniß ertheilt worden ist, in mehreren Städten desselben Regierungs-Bezirks Auktionen abzuhalten, in so fern sie ihre Dienste nicht umherziehend anbieten, oder die ihnen anvertrauten Effekten nicht im Umherziehen öffentlich ausspielen, keines Hausr-Gewerbescheines bedürfen.

Nro. 153.
Betreffend die
Gewerbesteuer
der Kultusno-
toren.

Wenn sie aber auch außerhalb ihres Wohnortes Auktionen abhalten, müssen sie, wie jeder Händler, der außer seinem gewöhnlichen Wohnorte ein zweites Verkaufs-Lokal etabliert, auch an den Orten außerhalb ihres Wohnortes um so mehr zur Gewerbesteuer in der Klasse B. in Zugang gebracht werden, als sie an ihrem Wohnort nur nach dem Umfange ihres dortigen Gewerbes abgeschäfft werden können.

Dies machen wir den Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden zur Nachricht und Beachtung hierdurch bekannt.

A. II. XIV. 461. Novbr. Breslau den 21. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Auf den Grund eines Rescripts des Herrn General-Directors der Steuern d. d. Berlin den 4. November c. wird dem handeltreibenden Publikum, desgleichen den sämtlichen Steuer-Behörden unsers Regierungs-Bereichs zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht: daß die Haupt-Kemter in Königsberg für ausländische und in-landische Gegenstände zusammen vereinigt, dagegen

Nro. 154.
Wegen Bes-
legung und
Aushebung
mehrerer
Haupt-Steuer-
Kemter.

zu Anclam, Tempelburg, Sübar, Bilefeld und Soest aufgehoben sind; und daß die Haupt-Kemter

zu Zeiz, Cönnern, Snowraclaw, Hirschberg Ende dieses Jahres werden aufgehoben werden, ferner daß die Haupt-Kemter Rüggaardt nach Schivelbein und Rügenwaldermünde nach der Stadt Rügenwalde, verlegt sind.

VIII. 229. Novbr. Breslau den 18. November 1815.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Auf Veranlassung des Königl. General-Commando's des 6. Armee-Corps hieselbst, werden sämtliche Inquisitoriate und Unter-Gerichte im Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit ein für allemal angewiesen: mit den Anträgen auf Erlassung von Festungs-Annahme-Requisitionen künftig in jedem einzelnen Falle zugleich eine genaue Angabe des militärdienstlichen Verhältnisses des Verurtheilten zu verbinden.

Nro. 53.
Betreffend die
Festungs-An-
nahme-Requi-
sitionen.

Breslau den 11. November 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nro. 4.
Den Betrag
des monat-
lichen Inakti-
vitäts-Ge-
halts, der
Goldantheil
hiervon, und
die Special-
Gasse betref-
fend.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2ten December 1824, welche in dem Breslauer Regierungs-Amtsblatt No. 50. pag. 435, so wie in dem Oppeln-schen Regierungs-Amtsblatt No. 50. pag. 411, und in der Schlesischen Zeitung, Stück No. 146. pag. 3647, abgedruckt ist, ersuchen und veranlassen wir hierdurch sämmtliche in dem Bereiche des Königlichen 6ten Armee-Corps wohnenden inactiven Herren Officiere und Militair-Beamten, in sofern dieselben aus einer der Königlichen Regierungs-Haupt-Gassen zu Breslau oder Oppeln Inaktivitäts-Gehalt beziehen und früher zum Empfange von Goldantheilen berechtigt waren, uns so schleunig wie möglich eine Anzeige darüber zugehen zu lassen,

ob dieselben den früher empfangenen Goldantheil, gegen Entrichtung von 13 $\frac{1}{2}$ Prozent oder 20 Gr. Agio für den Friedrichsbor auch für das ganze Kalender-Jahr 1826 zu beziehen wünschen?

In der desfallsigen Anzeige würde der Betrag des monatlichen Inaktivitäts-Gehalts, der Goldantheil hiervon, und die Special-Gasse, aus welcher dasselbe erhoben wird, zu bezeichnen seyn.

Von denjenigen inactiven Herren Officieren und Militair-Beamten, welche uns bis spätestens zum 15. December c. keine Erklärung hierüber zugehen lassen, nehmen wir an, daß sie für das ganze Jahr 1826 ihr Inaktivitäts-Gehalt in Courant ohne Gold beziehen wollen, da wir mit dem gedachten Tage die desfallsige Nachweisung schließen, und jeden späteren Antrag in dieser Beziehung für das Jahr 1826 unberücksichtigt lassen müssen. Breslau den 16. November 1825.

Königl. Preuß. Intendantur des 6ten Armee-Corps,
(gez.) Weymar.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Seine Majestät der König haben dem Besitzer der im Fürstenthum Schweidnitz gelegenen Güter Neuhaus, Hermendorff und Dittersbach, Freiherrn von Dyherrn allergnädigst zu gestatten geruhet, den Namen und das Wappen der Familie von Gzettrich und Neuhaus mit seinem Namen und Wappen zu verbinden, und sich künftighin Freiherr von Dyherrn-Gzettrich und Neuhaus nennen und schreiben zu dürfen.

Der Stadtverordnete und Färber Brettschneider zu Steinau, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der bisherige Pastor Hahn zu Rosen, zum 2ten Pfarrer in Festenberg.

Der Schullehrer Walther in Klein-Schmogau, in gleicher Eigenschaft nach Beschine, Wohlauer Kreises.

Der Seminarist Riedel aus Mühlgast, zum evangelischen Schullehrer in Golkau, Gohrauschen Kreises.